

Photovoltaiknutzung in Niedersachsen

Position des NABU Niedersachsen

Der NABU Niedersachsen hat eine Position zum klima- und naturverträglichen Energiesystem erarbeitet, da es sowohl von der Landespolitik wie auch von der Bundespolitik dazu Signale gibt, die erhebliche Auswirkungen für Niedersachsen haben können.¹

Die neue Bundesregierung plant, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von 51 Prozent (2020), 65 Prozent als Ziel 2030 der alten Bundesregierung, neu auf 80 Prozent zu steigern. Dafür sollen Windkraft und Solarenergie ausgebaut werden. Die installierte Leistung zur Stromerzeugung in Gigawatt soll von 2020 (Windenergie auf See: 116, Windenergie an Land: 54 und Solarenergie: 54) nach dem neuen Ziel 2030 wie folgt gesteigert werden: Windenergie auf See 320 bis 350, Windenergie an Land 91 bis 120, Solarenergie 200.

Wir müssen alle Anstrengungen unternehmen, damit die Umsetzung nach heutigem Wissensstand keine oder höchstens geringe negative Auswirkungen auf die Natur haben wird. Damit entsteht eine erhebliche Herausforderung auch für die NABU-Gruppen. Eine breitere Diskussion dieser Strategien in Gesellschaft und Politik ist erforderlich, um zu einem ambitionierten und gleichzeitig naturverträglichen Klimaschutz in Niedersachsen beizutragen. Konkret handelt es sich in der Hauptsache um:

- Stärkere Nutzung von Photovoltaik (PV) und Kleinwindenergieanlagen anstelle von großen Windkraftanlagen (WKA) und Platzierung von Photovoltaik auf Gewerbebauten und Wohngebäuden, Parkplätzen und Industrieflächen;

¹ Anhörung in öffentlicher Sitzung des Landtags-Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz am 20.09.2021, Fraktion SPD und Fraktion CDU: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes – Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/9393; Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen, basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e. V. (heute: BSW-Solar) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V., Gemeinsames Papier, Stand 04/2021; Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik, Nutzung von Solarenergie in urbanen und ländlichen Räumen, auf Dächern und in der Fläche 2021; Antrag des NABU-Bundesfachausschusses Energie und Klima für eine Resolution bei der NABU-Bundesvertreterversammlung 2021; NABU Niedersachsen, Niedersachsen Journal Winter 2021, Photovoltaikausbau auf Freiflächen.



Kontakt

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Niedersachsen e. V.

Alleestraße 36
30167 Hannover

Tel.: 0511 91105-0
Fax: 0511 91105-40

E-Mail: info@NABU-niedersachsen.de

- Mehr Energiemix und Kombinationsmodelle von Wind und Solar auf Freiflächen einschließlich Agri-PV;
- Deutliche Effizienzsteigerung der Energiegewinnung in Stadt und Land, unterstützt durch weitere klimaschützende Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen oder Solar-Gründächer;
- Verbreitung von Lerneffekten des Konsums und sozialer Gerechtigkeit, der Ressourcenplanung und Vergrößerung der Akzeptanz für Solardächer als Verpflichtung in städtischen Regionen;
- Stärkere Nutzung anderer erneuerbarer Energien als von Biomasse und Energiepflanzen;
- Gemeinsame Abstimmung von PV-Freiflächenanlagen und Standortkriterien mit den Kommunen als Träger der Planungshoheit und Genehmigungsbehörde, den Umweltbehörden, der Landwirtschaftskammer usw., aber auch mit den Umweltverbänden vor Ort;
- Anpassung der Ausbau- und Flächenziele und ggf. Verringerung bei der Windkraft, falls der PV-Ausbau auf Freiflächen erfolgreich betrieben werden kann, auch als mögliche Alternative in Sonderfällen von Repowering;
- Entwicklung der Wasserstoff-Wirtschaft in Niedersachsen und Erprobung von Speicherung als Pilotmaßnahme.

Stärkere Nutzung von Photovoltaik als Ergänzung zur Windenergie

Niedersachsen ist immer noch das Windkraftland Nr. 1. Der Ausbau der Windkraft in Niedersachsen ist 2021 leicht vorangekommen. Insgesamt wurden 104 neue Anlagen mit 421 Megawatt Leistung in Niedersachsen neu installiert. Niedersachsen führt mit 22 Prozent beim aktuellen Zubau im Ländervergleich. Der NABU Niedersachsen hat sich bei der Vorbereitung des neuen Niedersächsischen Windenergieerlasses mit dem Runden Tisch beteiligt, auch wenn nicht alle Regelungsinhalte unseren Vorstellungen entsprechen. Dabei ist der Landesverband sehr bemüht, in Dialogformaten mit der Landesregierung und mit einem von ihr bezuschussten Projekt die Planungs- und Genehmigungspraxis von WKA konzeptionell und operativ zu begleiten. Das im Bundesgebiet einzigartige Pilotgemeinschaftsprojekt des Landesverbandes Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e. V. (LEE) und des NABU Niedersachsen „Wind und Natur – integrative Genehmigungspraxis“ verfolgt seit 2020 nach einer Umfeldanalyse und intensiven Vorbesprechungen mit zwölf Landkreisen und regionalen Akteursgruppen des NABU die Zielsetzung, Handlungsempfehlungen für die Akteursgruppen, Verwaltung und Gesetzgebung im Genehmigungsverfahren und der Vorhabenrealisierung zu erarbeiten.

Trotzdem meinen wir, dass die Windkraft in Zukunft nicht mehr auf industrielle Windparks und Großanlagen allein setzen sollte. Die Zukunft liegt in den Kleinwindenergieanlagen unter Beachtung des Fledermausschutzes gemäß Merkblatt „Kleine und mittelgroße Windenergieanlagen und Fledermausschutz“² auch in Gewerbe- und Industriegebieten und der Photovoltaik. Deshalb sollte nach unserer Auffassung das vereinbarte Flächenziel von 2,1 Prozent der Landesfläche bis 2030 für WKA und Photovoltaik genutzt werden, auch in sogenannten Repowering-Anlagen. Die bisherige Strategie war zu sehr auf die Windkraft fixiert und hat die Photovoltaik vernachlässigt. Es war der fehlende Baustein der Energiewende. Deren Aufholjagd muss jetzt beginnen. Wo Photovoltaik möglich ist, müssen weniger WKA gebaut werden, zumindest beim jetzigen Spitzenreiter Niedersachsen.

² fledermausschutz.ch/sites/default/files/2019-12/Merkblatt_Kleine_WEA/pdf

In anderen Bundesländern ist das bereits der Fall. Im Vergleich der Solarstromkapazitäten 2020 steht Bayern mit 14.035 MW an der Spitze, gefolgt von Baden-Württemberg mit rund 6.600 MW, Nordrhein-Westfalen mit 5.700 MW und Niedersachsen mit 4.400 MW. Brandenburg unternimmt derzeit enorme Anstrengungen, um die bisherige Leistung von 4.100 MW durch Flächen-PV zu steigern, allerdings mit erheblichen Nutzungskonflikten bei landwirtschaftlichen Flächen und mit dem Naturschutz mit Mega-Solarparks auf geplanten 9.600 Hektar.

Energiemix und Kombinationsmodell von Wind und Sonne

PV-Anlagen können zum Beispiel als Anlagenkombinationen standortnah mit der Windenergie verwirklicht oder ehemalige Windenergiestandorte, die nicht repowert werden können, können erneut für die erneuerbare Energieerzeugung genutzt werden, wenn dies nicht den Naturschutzbelangen widerspricht und ausnahmslos eine Aufwertung der durch PV genutzten Flächen für den Biodiversitätsschutz bewirkt wird. Diese Ansätze beinhalten auch Synergien zum Beispiel im Hinblick auf die zu errichtende bzw. bereits vorhandene Infrastruktur und tragen zur Optimierung der Einspeiseprofile in den Versorgungsnetzen bei. Die Kosteneffizienz solcher Projekte fördert dabei die Wettbewerbsfähigkeit für Solaranlagen in den Ausschreibungen und eröffnet zudem die Möglichkeit, an Innovations- und Kombiausreibungen teilzunehmen.

Untersuchungen der Leibniz Universität Hannover³ zeigen, welches ungenutzte Potenzial die Solarenergie in Niedersachsen hat. Zusammen mit der Windkraft ergibt sich ein unschlagbarer Vorteil über die Jahreszeiten, da sich Wind und Solar ideal ergänzen. Wir brauchen beide Energiequellen.

Deutliche Erhöhung der Energieeffizienz in Stadt und Land

Photovoltaik ist eine effiziente Form zur Stromerzeugung und bildet einen Eckpfeiler zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele. Der weitere Ausbau von PV-Anlagen spielt für die Umsetzung der Energiewende eine wichtige Rolle. Aus Sicht des NABU Niedersachsen ist der Schwerpunkt beim PV-Ausbau zum Schutz von Natur und Landschaft ausdrücklich darauf zu legen, Flächenkapazitäten im bebauten Bereich auszuschöpfen und das Gebäudepotenzial zu nutzen.

Die Ausschöpfung der PV-Potenziale im städtischen und örtlichen Innenbereich, im Besonderen bei Dachflächen, sollte vor der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen stehen. Schutzgebietsflächen inklusive Landschaftsschutzgebiete sind von PV-Anlagen auszuschließen. Es gilt der Grundsatz: Wo Strom gebraucht wird, muss er auch erzeugt werden. Das erfordert die verpflichtende Ausstattung aller geeigneten Dächer, auch bei Neubauten von Wohngebäuden und Dachsanierungen sowie Gewerbebauten mit Solaranlagen in schnellen Schritten. Dort darf kein Bereich ausgespart werden – es ist dabei allerdings immer darauf zu achten, Gebäude bewohnende Arten (Vögel, Fledermäuse) nicht zu stören und ihre Lebensstätten zu erhalten. Leider ist der Niedersächsische Landtag unserem Gesetzesvorschlag nur eingeschränkt gefolgt und hat die Wohngebäude bei der Neufassung der Bauordnung zunächst ausdrücklich hiervon ausgenommen.

Als **alternative Lösung** hatte der NABU Niedersachsen im Umwelt- und Klimaausschuss **zum neuen § 32 a BauO⁴ „Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf**

³ Hier speziell das „Institut für Meteorologie und Klimatologie“, Prof. Dr. Gunther Seckmeyer.

⁴ LT Drs. 18-9393 Vorlage 3, Anlage 4 neu.

Dächern“ eine Neufassung vorgeschlagen, die sich auf die Regelungen zur Solarpflicht auf Gebäuden im Hamburgischen Landesklimaschutzgesetz (HmbGVBl. 2020, 148), die Hamburgische Klimaschutz-Umsetzungspflichtverordnung (HmbGVBl. 2020, 711), das Solargesetz Berlin (GBl, 2021, 837) sowie das Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (GBl. 2020, 937) bezieht.

Dieser gesetzlichen Lösung geben wir auch weiterhin den Vorzug, obwohl der Landtag diesem Vorschlag zunächst nicht gefolgt ist und Wohngebäude ausdrücklich von der Solarpflicht ausgenommen hat.

Installation von Solaranlagen auf Dachflächen

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben auf für die Solarnutzung geeigneten Dachflächen von Neubauten Solaranlagen zur Stromerzeugung zu installieren und zu betreiben. Dies gilt für Neubauten, für die nach dem 01.06.2022 eine Baugenehmigung beantragt wird oder ab diesem Zeitpunkt die vollständigen erforderlichen Unterlagen eingereicht sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Bestandsbauten, wenn nach dem 01.06.2022 mit der Erneuerung der Dachhaut begonnen wird.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 und 2 können durch Übertragung der Aufgabe auf Dritte, beispielsweise durch Verpachtung der Dachfläche, erfüllt werden.

Aus Sicht des NABU Niedersachsen halten wir unsere Forderung im Sinne der nachhaltigen Klimastrategie und der ambitionierten Klimaziele der neuen Bundesregierung aufrecht. **Die Solarpflicht soll in Niedersachsen nunmehr in dem neuen Klimagesetz enthalten sein, das noch vor der Sommerpause 2022 beschlossen werden soll.**

Für Dächer von Neubauten (Wohn-, Industrie- und Gewerbebauten) muss die Nutzung von Photovoltaik zur Stromerzeugung möglichst in Kombination mit Dach- und Fassadenbegrünungen verpflichtend werden. Die öffentliche Hand und insbesondere das Land Niedersachsen muss vorbildhaft tätig werden – was aber bisher nicht der Fall ist – und bei Neubau und Sanierung von öffentlichen Gebäuden PV-Dachanlagen verpflichtend installieren und möglichst mit Dachbegrünungen kombinieren. Klar in den Handlungsrahmen des Landes fällt auch die Überarbeitung von Regeln für den Denkmalschutz. Diese verhindern in vielen Fällen die Umsetzung von PV-Anlagen auf Bestandsgebäuden. Hier könnte Niedersachsen ebenso Vorreiter werden wie bei der Forcierung einer PV-Pflicht für Verkehrsinfrastruktur (zum Beispiel Lärmschutzwände). Ebenso muss die Integration von PV-Anlagen an Gebäudefassaden stärker geprüft und über Vorbilder forciert werden. Andere Bundesländer machen bereits richtungweisende Fortschritte für Photovoltaik auf Dachflächen von Neu-, und im Falle von Sanierungen, auch Bestandsbauten.

Ein weiterer Schwerpunkt muss auf der **Ausnutzung weiterer Potenzialflächen wie zum Beispiel durch Überbau von Parkplätzen und industriell vorgeprägten, bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen** liegen. In Süddeutschland werden bereits ganze Autobahnabschnitte einschließlich der Lärmschutzwände in Pilotprojekten mit Photovoltaik überbaut und bestückt. Auch die Schienentrassen von Bahnverkehr sind eine weitere Potenzialfläche.

Mit dem neuen Klimaschutzgesetz soll es in Baden-Württemberg eine PV-Pflicht auch für neue Wohngebäude ab dem 01.05.2022 geben. Bisher galt diese nur für Nicht-Wohngebäude. Die PV-Pflicht soll künftig auch bei grundlegenden Dachsanierungen gelten. Bei Parkplätzen greift sie ab 35 Stellplätzen – statt wie bisher bei 75. Das beschlossene 2-Prozent-Flächenziel gilt für den Ausbau von Photovoltaik und Windenergie im Land. Nordrhein-Westfalen hat ein Paket an Klimagesetzen beschlossen und bremst gleichzeitig den Ausbau der Windenergie. In Hamburg soll ab 2023 eine Solardachpflicht für Neubauten gelten, ab 2025 dann bei Bestandssanierungen. In Berlin gilt die Pflicht bei Neubauten und Dachsanierungen ebenfalls ab 2023. Auch in Bremen und Schleswig-Holstein sollen entsprechende Gesetze folgen⁵.

Die Europäische Kommission plant eine „Renovierungswelle“ als Kern ihres **European Green Deal**. Im Rahmen dessen soll die Anzahl der Häuser, die jedes Jahr energetisch auf den neusten Stand gebracht werden, bis 2030 mindestens verdoppelt werden. Dadurch könnten 35 Millionen Gebäude saniert werden – ein wichtiger Schritt, damit der Gebäudesektor in der EU bis 2045 klimaneutral wird. So sollen die Mitgliedsstaaten mit den insgesamt 750 Milliarden Euro aus dem Wiederaufbauprogramm „NextGenerationEU“ auch die Häusersanierung finanzieren. Eine Untersuchung des Fraunhofer-Instituts für eine Fraktion im Europaparlament aus dem Jahr 2020 hat ergeben, dass 70 Millionen zusätzliche Solardächer in der EU den CO₂-Ausstoß um 11 Prozent senken würden.

Dachflächenpotenziale für Niedersachsen

Das Flächenland Niedersachsen verfügt leider nicht wie andere Länder über ein einheitliches Solarkataster. Dafür existieren Angebote für einzelne Regionen wie Südniedersachsen (Gesamtgröße aller Dachflächen: 33,4 km²), die Region Hannover und einzelne Städte. Das Potenzial an geeigneten Dachflächen in Niedersachsen ist groß. Dort können nach Berechnungen des Instituts für Solarenergieforschung in Hameln (ISFH) mehr als 60 Gigawatt Photovoltaik installiert werden. **Ein Landes-Solarkataster „Dach“ und „Fläche“ ist daher dringend erforderlich.**

Speichermöglichkeiten

Durch die seit Ende letzten Jahres gültigen Landes-Förderrichtlinien zur Förderung von PV-Batteriespeichern und Maßnahmen zur Steigerung der betrieblichen Ressourcen- und Energieeffizienz – hier können Investitionszuschüsse für PV-Anlagen beantragt werden, die für die Eigenstromversorgung genutzt werden – könnte der PV-Zubau in Niedersachsen jedoch Fahrt aufnehmen. Für zukünftige Förderrichtlinien könnte eine der Handlungsempfehlungen des PV Think Tanks aufgegriffen werden, nämlich die Förderung der Verstärkung des elektrischen Hausanschlusses für eine größere PV-Anlage. Wir erhoffen uns von der **Entwicklung der Wasserstoff-Wirtschaft in Niedersachsen** neue Impulse.

Verbreitung von Lerneffekten und sozialer Gerechtigkeit und Vergrößerung der Akzeptanz

Der NABU Niedersachsen fordert die Respektierung der Verteilungsgerechtigkeit im Verhältnis zwischen Stadt und Umland: Es darf nicht sein, dass Städte den Ausbau er-

⁵ U. a. § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, § 16 Hamburgisches Klimaschutzgesetz, Solargesetz Berlin, § 11 Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein, Drs LT S-H, 19/3061).

neuerbarer Energien mit dem Hinweis ablehnen, Smart-City-Konzepte und der innerstädtische Umbau zur Verkehrswende seien für sie die vorrangigen Prioritäten und Baustellen. Dagegen habe das Umland aus Solidarität die Bürde der erneuerbaren Energieversorgung durch WKA, Photovoltaik in Freiflächen und Solarthermie zu tragen. Denn: **Aktiver Klimaschutz kennt keine Lastenteilung. Maßnahmen zur praktischen Umsetzung sind überall und gleichzeitig zu treffen unter Beteiligung aller Akteure und gesellschaftlichen Gruppen. Nur wer vor der Haustür mit erneuerbaren Energien umgeht, begreift die Energiewende.** Gemeinden sind dazu aufgerufen, eine verpflichtende Installation von PV-Dachanlagen auf Neubauten sowie eine Prüfung zur Installation bei Gebäudesanierungen in strategischen Entwicklungskonzepten festzuschreiben, um erneuerbare Energien bei gleichzeitiger Beibehaltung von Naturräumen zu fördern. **Im Neubau und bei der (energetischen) Modernisierung öffentlicher Liegenschaften müssen Solardächer, grüne Fassaden oder Solar-Gründächer zur Pflicht werden.**

Stärkere Nutzung anderer erneuerbarer Energien als von Biomasse

Aus Sicht des NABU Niedersachsen gehört zu einer konsequenten Energiewende auch eine generelle Verschiebung in der derzeitigen Nutzung der Formen der erneuerbaren Energien. In der bisherigen Argumentation für die Strategie der Energiewende wird Strom aus Biomasse benötigt, um Zeiten zu überbrücken, die arm an Wind und/oder Sonneneinstrahlung sind. Allerdings ist die Energiebilanz einjähriger Energiepflanzen sehr ungünstig.

PV-Freiflächenanlagen sind im Hinblick auf die Flächeneffizienz unter anderem der Nutzung von Energiepflanzen um ein Vielfaches überlegen: Sie erzeugen nach einer Berechnung des Fraunhofer-Instituts ca. 40-mal so viel Strom pro Jahr wie Biogasanlagen aus Biomasse je nach Flächeneinheit und Effizienz der Anlage auf einer vergleichbaren Fläche. Dies bedeutet aber nicht, dass auf den bisherigen Flächen des Energiepflanzenanbaus nur PV-Freiflächenanlagen errichtet werden sollen. Flächen, auf denen Solarparks errichtet werden, stehen heute meist für die landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung. **Es ist wichtig, dabei zu bedenken, dass 60 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland für Futtermittel und 14 Prozent für Energiepflanzen genutzt werden. Dies ist auf den zu hohen Fleisch- und Milchkonsum und die Biomassenutzung zur Energiegewinnung zurückzuführen. Hier ist ein Umdenken dringend erforderlich, auch in der persönlichen Lebensgestaltung und Ressourcenplanung.**

Die vom Land neuerdings geförderte mehrjährige Blühmischung als Energiepflanzen bringt deutlich positivere Effekte für die Biodiversität mit sich als Mais und Raps. **Deshalb sollte insoweit eine gezielte Steuerung der Aufteilung je nach Standortbedingungen erfolgen.** Insgesamt jedoch ist die Chance größer geworden, großflächigen und güllehaltigen Anbau von Energiepflanzen (insbesondere Mais, Raps) zur energetischen Biomassenutzung zurückzuführen.

Generelle Standortkriterien für PV-Freiflächenanlagen, die künftig in der Regel als Agri-PV-Anlagen realisiert werden sollten

Insgesamt hat der **Ausbau erneuerbarer Energien nicht nur raumverträglich, sondern auch naturverträglich** zu erfolgen. Um einen naturverträglichen Ausbau der regenerativen Energien zu gewährleisten, sollten die folgenden **Bereiche der „Grünen Infrastruktur“ aus dem niedersächsischen Landschaftsprogramm (LaPro) 2021**

als definitive Ausschlussgebiete für regenerative, technische Energien in den Entwurf 2021 des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) aufgenommen werden:

Sicherung und Verbesserung:

- Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die biologische Vielfalt
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für landesweit bedeutsame Böden
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Großvögel
- Binnengewässer/Ästuar

Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung:

Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen:

- Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften sowie Überschwemmungsgebiete
- Hoch- und Niedermoore gemäß Programm Niedersächsische Moorlandschaften (inklusive Moorgleye und Organomarsch, ohne Sanddeckkulturen und flach überdeckte Moore)⁶

Durch die Aufnahme der oben genannten Gebiete aus der „Grünen Infrastruktur“ des LaPro 2021⁷ als Ausschlussgebiete für regenerative, technische Energien, wird die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 09.06.2021⁸ berücksichtigt.

⁶ Das NABU-IVG-Konzept sollte daher auf die gesamten Landesflächen ausgeweitet werden, da die nicht ausreichende Beschränkung der zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung auf Torfböden zu einer Reduzierung der verbleibenden Torflagerstätten führt. Wenn für diese Flächen kein Moorsanierungskonzept erstellt werden kann, sollte im Zuge einer konkreten Festlegung von guter fachlicher Praxis der Landwirtschaft eine Einschränkung der ackerbaulichen Nutzung sowie der Entwässerung von Torfböden zum Zweck der landwirtschaftlichen Nutzung in Vorranggebieten für Torferhalt festgelegt werden.

⁷ https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-147308.html

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/177326/2021_Karte_4a_-_Schutzgutuebergreifendes_Zielkonzept.pdf

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/177327/2021_Karte_4b_-_Zielkonzept_-_Biotopverbund.pdf

https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/177323/2021_Karte_1_-_Biologische_Vielfalt.pdf

⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 09.06.2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)).

In dieser wird betont, dass im Einklang mit den internationalen Normen der **Weltnaturschutzunion (IUCN)**⁹ alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten verboten werden sollten. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Geschlossenheit und Integrität der geschützten Lebensräume im Stress des Klimawandels nicht zusätzlich zu beeinträchtigen und damit die Ökosysteme nicht zusätzlich zu destabilisieren.

In Übereinstimmung damit legt das Niedersächsische LaPro 2021 auf Seite 168 folgendes „übergeordnetes, strategisches Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege für alle Naturräumlichen Regionen“ bei „**Entwicklung und Erschließung der landesweiten Grünen Infrastruktur**“ fest: „Die nicht durch Bebauung, Verkehrsflächen und sonstige Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen erhalten und zu einer landesweiten Grünen Infrastruktur i. S. von Kapitel 4.1 weiterentwickelt werden.“

Weiterhin würden diese Vorgaben mit den von IUCN, EU-Parlament und neuem LaPro geforderten Festlegungen die **EU-Biodiversitätsstrategie für 2030**¹⁰ unterstützen, in der es in Kapitel 2.1 heißt: „Der Biodiversität ergeht es in Schutzgebieten besser.“ Die **Inanspruchnahme von Schutzgebieten durch regenerative Energien wie der Windkraft oder auch durch den Stromnetzausbau, würde den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 entgegenstehen**. Die Schutzgebiets-Ziele der EU verfolgt auch die „High Ambition Coalition (HAC) for Nature and People“, der sich Deutschland angeschlossen hat.¹¹ Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Ziele zudem im Rahmen der UN-Konvention über die biologische Vielfalt (CBD).

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sollten folglich in folgenden Gebieten unterbleiben: Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete), Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate sowie flächenhafte Naturdenkmale sowie Flächen mit nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen, Landschaftsschutzgebiete, Gebiete des europäischen Natura-2000-Netzwerks, bestehend aus EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat). FFH-Flächen dienen dem Schutz einzelner europäischer Tier- und Pflanzenarten sowie seltener Lebensräume (FFH-Lebensraumtypen). Sie sind Teil des Natura-2000-Netzwerks und sind oft recht klein. Aus Naturschutzsicht sollten sie Ausschlussgebiete sein, da die Flächenbeanspruchung von PV-Freiflächenanlagen dem Erhalt geschützter Habitats und ihrem Schutzzweck entgegenstehen kann. Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit schützenswerten Artvorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten) sind für die Bebauung von PV-Freiflächenanlagen auszusparen.

Aus Sicht des NABU Niedersachsen sind für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen bereits versiegelte oder deutlich vorbelastete Standorte, Konversions- oder Industrieflächen, Gewerbegebiete sowie industriell vorgeprägte Flächen und Aufschüttungen zu nutzen. Bei entstehenden Bergbaufolgelandschaften ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie sich für großflächige PV-Freiflächenanlagen eignen, hier könnten so-

⁹ Empfehlung der Weltnaturschutzunion (IUCN) vom 10.09.2016 mit dem Titel „Protected areas and other areas important for biodiversity in relation to environmentally damaging industrial activities and infrastructure development“ („Schutzgebiete und andere für die biologische Vielfalt wichtige, in Zusammenhang mit umweltschädlichen Industrietätigkeiten und der Entwicklung von Infrastruktur stehende Bereiche“).

¹⁰ https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de

¹¹ www.hacfornatureandpeople.org

gar Synergien mit dem Artenschutz gesucht werden. Auch Flächen entlang von Autobahnen, Schienenwegen und sonstigen Verkehrswegen sollten vorrangig genutzt werden, um nicht neue landschaftliche Barrieren zu schaffen.

Nicht versiegelte Flächen auf ehemaligen militärischen Truppenübungsplätzen sind wegen ihres hohen ökologischen Wertes im Grundsatz auszuschließen. Auf ehemaligen Militär- oder Industrieflächen kann die Errichtung von Solarparks aber beispielsweise die Sanierung verunreinigter Böden ermöglichen. Mit einem konkreten **Konzept für die ökologische Aufwertung der Flächen** können gezielt weitere Verbesserungen zum Beispiel hinsichtlich Strukturvielfalt, Schutz bodenbrütender Vogelarten oder gezielter Anpflanzungen umgesetzt werden. In Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild entsprechend dem LaPro des Landes sollten PV-Freiflächenanlagen nicht errichtet werden.

Sollen landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, sind diese im besonderen Maße naturverträglich zu gestalten. Zu denken ist an nur bereits intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen für Photovoltaik. Diese sollten im Zuge der Anlagenrealisierung in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet werden, dadurch kann die Artenvielfalt profitieren. Eine Zaunanlage mit einem Bodenabstand von 10 bis 20 Zentimetern und ohne Stacheldraht würde den Zugang für Kleintiere ermöglichen sowie Brutplätze für Vögel.

Eine Abwägung zur Nutzung muss im Einzelfall erfolgen und kann nicht pauschal an der Ertragsfähigkeit der Böden festgemacht werden. Insbesondere ertragschwache Böden haben in der Regel einen naturschutzfachlich höheren Wert. Benachteiligt wären gerade jene Ackerflächen, auf denen biozertifizierte Betriebe arbeiten und Biodiversität gewährleistet ist. Das Potenzial ist hier strukturreicher, was wiederum den naturschutzfachlichen Wert der Flächen steigert. Die auch von der neuen Bundesregierung angestrebte verstärkte Förderung von ökologischer Landwirtschaft wäre vorrangig, die Freigabe der Umwandlung dieser Flächen für Photovoltaik kontraproduktiv. Dies würde auch die Umsetzung der Vereinbarungen des Niedersächsischen Weges behindern.

Die angestrebte Änderung des Grundstückverkehrsgesetzes durch die Landesregierung als Hemmschuh oder Fortschritt für die naturverträgliche Flächen-PV?

Mit diesem Gesetzentwurf will das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium festlegen, dass zukünftig alle Flächenverkäufe sowie alle Verpachtungen ab 0,5 Hektar nur noch zur zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung an Landwirte und Landwirtinnen abgegeben werden dürfen. **Positiv ist der Grundgedanke, Flächen vor dem Ausverkauf an kommerzielle Investorengruppen zu schützen. Andererseits werden die Naturschutzverbände aber den Investoren von außen gleichgestellt. Das ist abzulehnen.** Die geplante Änderung des Gesetzes würde zu einer Intensivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche führen und stünde im Widerspruch zu allen Bestrebungen, die ökologische Landwirtschaft zu steigern sowie Strukturvielfalt und Biodiversität auf der Fläche zu erhalten. Die mit dem gemeinsamen Niedersächsischen Weg vereinbarten Ziele des Naturschutzes wären nicht mehr zu erreichen. Auch könnten Naturschutzverbände zukünftig kaum mehr in der Lage sein, Flächen zu erwerben oder die Nutzung mitzugestalten. Der NABU Niedersachsen fordert dagegen, Naturschutz- und Pflegemaßnahmen als landwirtschaftliche Bewirtschaftung anzuerkennen nach dem Beispiel von Baden-Württemberg.

Die gesetzliche Regelung könnte somit erhebliche Auswirkungen auf die Flächen-PV haben, da hier ein weiterer Nutzungskonflikt verschiedener Interessensbereiche zu befürchten ist. Diese Flächenverkäufe und Verpachtungen können große Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren und Pflanzen haben und der Schlüssel zu einem ungebremsten Wachstum von Freiflächen-PV sein. **Betroffen wären gerade dort die ökologischen Nischen¹² sogenannter benachteiligter Gebiete mit hohem Ausmaß an Biodiversität**, die aus dem Raster der naturverträglichen Landbearbeitung herausfallen würden. Die Diskussion muss fortgeführt werden. **Es muss auch eine Ausnahme für Naturschutzflächen über 0,5 Hektar geben.**

PV-Freiflächenanlagen und Standortwahl, insbesondere bei Agri-PV

Nach unserer Auffassung darf der Erneuerbare-Energien-Ausbau nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Artenvielfalt führen. Um einen naturverträglichen Ausbau zu gewährleisten, sollte die Anlagenleistung in Form von PV-Freiflächenanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich und naturverträglich umgesetzt werden. Die wirtschaftlich günstigen Aufstellungsbedingungen für PV-Anlagen auf Freiflächen werden wohl leider dazu führen, dass auch in Niedersachsen vermehrt bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in ihrer Nutzung umgewandelt und in Anspruch genommen werden sollen.¹³

Diese Entwicklung sieht der NABU Niedersachsen kritisch. **Anstelle von Agri-PV gilt der Grundsatz, zunächst bebaute Areale mit Photovoltaik zu bestücken. Freiflächen sollten ohnehin nur genutzt werden, wenn es nicht anders geht.** Wenn man Äcker mit PV überbaut, ist es fraglich, ob eine geeignete verträgliche Agrarnutzung darunter stattfinden kann. Hierdurch werden Nutzungskonflikte verschiedener Interessensbereiche offenbar: Auf den landwirtschaftlichen Flächen sollen Nahrungsmittel produziert, Lebensraum für Tiere und Pflanzen vorgehalten sowie Solarenergie ge-

¹² Gemeint ist der ökologische Landbau, der auch folgenden Aussagen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 entspricht: „Gleichzeitig sind bestimmte landwirtschaftliche Verfahren ein wichtiger Faktor für den Rückgang der biologischen Vielfalt. Deshalb ist es wichtig, mit den Landwirten zusammenzuarbeiten, um den Übergang zu vollkommen nachhaltigen Verfahren zu unterstützen und Anreize dafür zu schaffen.“ (s. Kapitel 2.2.2, EU- Biodiversitätsstrategie für 2030).

¹³ Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) hat am 07.12.2021 einen Mustervertrag für PV-Freiflächenanlagen veröffentlicht. An der Ausarbeitung haben der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB), der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) und weitere Verbände mitgewirkt. Der Mustervertrag soll alle Beteiligten unterstützen, die Kommunalbeteiligung rechtssicher umzusetzen. Auf der Webseite sonne-sammeln.de wird neben dem kostenfreien Mustervertrag für die kommunale Beteiligung an Solarparks auf ein Beiblatt mit nützlichen Erläuterungen zu den Vertragsinhalten und weitere Informationen zum rechtssicheren Vertragsschluss verwiesen. „Von der Potenzialfläche zum Solarstandort“:

- Wie wird eine Fläche gefunden, als geeignet bewertet und ausgewiesen?
- Wo gibt es begleitende Beratungsangebote für Gemeinderäte?
- Lassen sich Solarparks landwirtschaftlich nutzen?
- Welche Naturschutz-Kriterien werden berücksichtigt?
- Welche Tier- und Pflanzenarten können sich ansiedeln?
- Wie passen Solarparks und Wildbienen zusammen?
- Wie fügt sich ein Solarpark in das Landschaftsbild ein?
- Wie läuft die Planungs- und Bauphase ab?
- Welche Mehrwerte entstehen für Gemeinden? Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Bürgerinnen oder Bürger?

Die Kommunalbeteiligung gilt sowohl für geförderte Solarparks, die über Ausschreibungen realisiert werden, als auch für Solarparks, die als Power Purchase Agreement (PPA) ohne Förderung umgesetzt werden.

nutzt werden. Die Energiewende darf nicht eine nachhaltige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen konterkarieren. **Der NABU Niedersachsen spricht sich daher dagegen aus, vermehrt Agrarflächen für PV-Freiflächenanlagen in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Potenziale im bebauten Bereich ausgeschöpft wurden.**

Zwar kann die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensives Grünland unter den PV-Modulen auf der Freiflächenanlage zu einer Verbesserung des Boden- und Wasserschutzes beitragen. Aber es ist zu vermuten, dass die Agrarflächen künftig verstärkt für die Herstellung von Ernährungssicherheit gebraucht werden. Zudem werden für eine sinnvolle, parallel zu erreichende naturverträgliche Agrarwende für den Schutz der Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaften ca. 10 Prozent der jetzigen Ackerflächen benötigt.

Auf Siedlungsflächen und Dächern gebaute PV-Anlagen weisen dagegen kaum negative Einflüsse auf die Fauna auf und haben eine geringere Flächeninanspruchnahme als die Windenergie. Freiflächenanlagen nehmen, im Gegensatz zu Solaranlagen auf Dächern, Bodenflächen in Anspruch und verändern damit Lebensräume. **Aus diesem Grund sollten für Freiflächenanlagen ausschließlich Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gewählt werden (Flächen mit hohem Versiegelungsgrad oder hoher Bodenverdichtung). Im Fall von Ackerflächen sollten nur intensiv genutzte Äcker in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Anlagenrealisierung sollten diese in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet werden.** So können sie zur Extensivierung der Agrarlandschaft beitragen, da in Solarparks auf Pestizide und mineralische Dünger verzichtet wird und somit ein Mehrwert für Klima- und Naturschutz gleichzeitig möglich ist.

Folglich gefährden PV-Anlagen auf Ackerflächen nicht unsere Grundversorgung mit Getreide. Somit begrüßen wir die neue Regelung des LROP, die lautet: „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.“ Sie ist als Grundsatz und nicht als Ziel formuliert. Die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Äckern wird damit nicht gänzlich ausgeschlossen.

Schwimmende PV-Freiflächenanlagen

Allein in Nordrhein-Westfalen schätzen Experten das Potenzial auf 10 GW, berichtet die Energie Agentur NRW. Baggerseen würden eine attraktive Möglichkeit bieten, um zusätzlich Photovoltaik zu platzieren. Es sei eine von Menschenhand veränderte Fläche, und die gelte als sogenannte bauliche Anlage nach den Kriterien im EEG 2021.¹⁴ Auch in Baden-Württemberg gibt es solche Beispiele.¹⁵ Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass sich gerade ehemalige Braunkohlegebiete bei Helmstedt oder auch ausgebagerte Kiesgruben zu attraktiven, wertvollen Naturschutzstandorten entwickeln können. Für eine Nutzung dieser und anderer Flächen für Floating-PV muss daher der Ein-

¹⁴ § 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments: „(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen

1. auf einer sonstigen baulichen Anlage, die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, oder
2. auf einer Fläche, a) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war“.

¹⁵ <https://www.erdgas-suedwest.de/natuerlichzukunft/7-gruende-warum-photovoltaik-auf-einem-baggersee-sinnvoll-ist/>, „7 Gründe, warum Photovoltaik auf einem Baggersee sinnvoll ist“.

fluss einer PV-Anlage auf die ökologische Entwicklung des Standorts sehr sorgfältig berücksichtigt werden und die Erschließung von neuen Erneuerbare-Energien-Potenzialen gegen eine mögliche Beeinträchtigung der Entwicklung potenzieller neuer Lebensräume abgewogen werden.¹⁶

Im Bereich der Oberweser bei Rinteln (Hohenrode) entstand auf Initiative des NABU Rinteln in den letzten Jahren auf einer Fläche von 115 Hektar durch Kiesabbau eine hier einzigartige Auenlandschaft, da bereits während des laufenden Abbaubetriebs die Renaturierung nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgte. Entlang der Weser selbst wurden große Flachwasserbereiche gestaltet, die seit ihrer Entstehung vor etwa 20 Jahren einer natürlichen Sukzession unterliegen. Daran schließen sich größere Kiesseen an, die sich zum Teil noch im Abbau befinden. Das Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Hohenrode“ umfasst einen 127 Hektar großen ehemaligen Kiesabbaubereich innerhalb eines Weserbogens östlich der Stadt Rinteln. Es weist ein reichhaltiges Mosaik aus charakteristischen Bestandteilen der Weseraue wie Flutmulden, altwasserähnliche Kiesseen, Sumpf, Flachwasserzonen, temporäre Stillgewässer, annähernd hochwasserfreie Inseln sowie standorttypische Vegetationsbestände der Weich- und Hartholzaue auf.

Solche Gebiete müssen einer eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, um auentypische und auenähnliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Dabei kommt dem Erhalt und der Entwicklung zusammenhängender störungsarmer Bereiche für eine Entwicklung des Gebietes als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die Vogelwelt – insbesondere auch für störungsempfindliche Arten – eine besondere Bedeutung zu. Da gilt auch für das Biotop-Areal „Auenlandschaft Verden-Aller-Nienburg“. Gewässer, seien sie künstlichen oder natürlichen Ursprungs, stellen (Sekundär-)Lebensräume dar, die insbesondere für den Biotopverbund von großer Bedeutung sind. Ehemalige Kiesabbaustätten sind zentral für die Artenvielfalt, beispielsweise als Lebensräume für Brut-, Rast- und Gastvögel. Darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass eine Beschattung von Gewässern Auswirkungen auf die Gewässertemperatur und damit auf die Flora und Fauna der Gewässerlandschaften hat und zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führt. Aus diesen Gründen sollten Gewässer von der PV-Nutzung ausgeschlossen werden. Der NABU Niedersachsen lehnt solche schwimmenden PV-Anlagen daher grundsätzlich ab.

Kommunale Planungshoheit für PV-Freiflächenanlagen

Anders als bei der Windkraft erfordert die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen immer die Aufstellung eines Bebauungsplanes. Die Steuerung der Ansiedlung dieser Anlagen kann nur über eine verantwortungsvolle Gestaltung über die kommunale Planungshoheit erfolgen. Das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) hat in einer neuen Broschüre praktische Hinweise für Kommunen gegeben, wie sie bereits bei der Planung und Genehmigung darauf hinwirken können, dass mit dem Bau der Anlage auch ein Beitrag zur biologischen Vielfalt geleistet wird. Von der Standortwahl, über Festlegungen im Bebauungsplan bis hin zu praktischen Hinweisen zum Natur- und Artenschutz werden hier die verschiedensten Projektschritte

¹⁶ INSIDE Endbericht ISFH, IUP Leibniz Universität Hannover, 2020, S. 85.

beleuchtet.¹⁷ Die Landesregierung ist deshalb gefordert, den Gemeinden Planungshinweise für eine rechtssichere und nachhaltige Herangehensweise zu geben. Hieran will sich der NABU Niedersachsen gerne beteiligen. Das Beratungsangebot für Gemeinden zum Thema Solarenergie sollte ausgebaut werden.

Bei PV-Freiflächenanlagen fordert der NABU, dass durch begleitende Maßnahmen eine flächige Verteilung sichergestellt wird. Nur damit kann Hotspotbildungen und Flächenkonkurrenzen zwischen Lebensmittelerzeugung und Energieerzeugung entgegengewirkt und eine gesellschaftliche Akzeptanz für die Anlagen erreicht werden. Der zunehmende Flächenverbrauch erhöht die Flächenkonkurrenz und damit auch die Preise für Ackerflächen. Eine Doppelnutzung durch Agri-PV ist eine Chance, dieser Flächenkonkurrenz entgegenzuwirken. Agri-PV bietet die Möglichkeit, große PV-Flächen im Freiland umzusetzen und gleichzeitig Ackerboden zu erhalten. Beispiele dafür sind hoch aufgeständerte Module, unter denen Landwirtschaft mit Sonderkulturen, wie zum Beispiel Obst- oder Gemüsebau, betrieben wird. Besonders geeignet sind schattentolerante Kulturen.

Es besteht die Sorge, dass ein unkontrollierter Zuwachs die Landschaft verschandelt. „Vor die Welle kommen“ sollte die Devise sein. Heißt: Verträgliche Standorte bestimmen und planerisch so zu lenken, dass nicht landwirtschaftlich oder ökologisch wertvolle Flächen verloren gehen. **Niedersachsen muss den Entzug von Nutzflächen zur Umsetzung der Energiewende bei der Landwirtschaft stoppen. Diese werden sowohl für die Sicherung der Biodiversität als auch für die Sicherung der Ernährung zukünftig dringend benötigt. Aus unserer Sicht müssen diese Rahmenbedingungen insbesondere folgende Aspekte beinhalten:**

- eine Begrenzung von PV-Freiflächenanlagen in Relation zur durchschnittlichen landwirtschaftlichen Fläche pro Gemeinde,
- frühzeitige Miteinbeziehung der Bevölkerung vor Ort und nach Möglichkeit die Beteiligung an den Projekten.

Die naturschutzfachlichen Potenziale auf den Anlagenflächen und im Nahbereich der PV-Anlagen sind zu nutzen und Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind für die gesamte Nutzungsdauer der PV-Freiflächenanlagen festzulegen.

In jedem Fall sollte im Bebauungsplan die Fläche als konkret bezeichnetes Sondergebiet festgelegt werden, um bei Wegfall der Nutzung eine gewerbliche oder anderweitige Nutzung auszuschließen. Der vollständige Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlagen sowie die Gewährleistung der Finanzierung des Rückbaus durch den Vorhabenträger ist in der Genehmigung festzulegen.

PV-Freiflächenanlagen sowie Agri-PV-Anlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. d. R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Durch PV-Freiflächenanlagen werden Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt. Bei Ablenkwirkungen auf zum Beispiel Wasserkäfer und Libellen sind die Auswirkungen auf die Populationen der Arten bisher nicht einschätzbar. Eine Abschätzung und unbedingte Minderung der negativen Auswirkungen

¹⁷ „Wie Sie den Artenschutz in Solarparks optimieren. Hinweise zum Vorgehen für kommunale Akteure“. Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende KNE gGmbH. Stand: 05.01.2022 Berlin, abrufbar unter: https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE_Wie_Sie_den_Artenschutz_in_Solarparks_optimieren.pdf, vgl. dazu den NST-Info-Beitrag Nr. 6.24/2022 im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebunds.

der PV-Freiflächenanlagen ist im Planungs- und Genehmigungsprozess der Kommune zwingend nötig.

Naturschutzfachliche Belange müssen bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlage und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungs- und Pflegemaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau eine entsprechende Berücksichtigung finden. Durch entsprechende Maßnahmen auf der Fläche (zum Beispiel Untersaat mit Regiosaatgut) kann eine höhere naturschutzfachliche Wertigkeit auf den PV-Freilandflächen erreicht werden. Die Kombination von Energieerzeugung und Biodiversität auf derselben Fläche kann einen wichtigen Beitrag leisten, Flächen zu sparen und Flächenkonkurrenz und damit unerwünschte Effekte auf das Pachtpreisniveau zu vermeiden.

Der NABU Niedersachsen bietet die Unterstützung an, den europakonformen **Begriff „Benachteiligte Gebiete“**¹⁸ – etwa in einem Runden Tisch – entsprechend landesspezifisch zu konkretisieren. Die Gleichsetzung mit ertragsschwachen Böden allein wird der europäischen Biodiversitätsstrategie nicht gerecht. Es handelt sich um „naturbedingte Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen“. Hierzu gehören Berggebiete und Gebiete, in welchen die Aufgabe der Landnutzung droht und der ländliche Lebensraum erhalten werden muss.

Diese Gebiete haben folgende Nachteile:

- schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen,
- als Folge geringer natürlicher Ertragsfähigkeit deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse,
- eine geringe oder abnehmende Bevölkerungsdichte, wobei die Bevölkerung überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist.

Bei aller Planungshoheit muss den Kommunen deshalb eine Planungshilfe gegeben werden. Der Erlass der Niedersächsischen Freiflächensolaranlagenverordnung verbessert zwar die Chancen niedersächsischer Freiflächensolar-Projekte im binnendeutschen Wettbewerb. Die Zuschlagsfähigkeit der niedersächsischen Projekte auf Acker- und Grünflächen in sogenannten benachteiligten Gebieten kann aber nur durch ein Zusammenwirken aller Akteure einschließlich der Umweltverbände erhöht werden. Der Niedersächsische Weg ist hierfür eine geeignete Kommunikationsbrücke. In diesem Zusammenhang gilt es zu klären, wie Naturschutzbelange bei der Festlegung von Ausbauzielen oder Flächenkontingenten auf kommunaler Basis frühzeitig und angemessen berücksichtigt werden können. Für den NABU gilt es, eine naturverträgliche Flächenkulisse für die Umsetzung der Energiewende zu schaffen und hierzu naturschutzverträgliche Lösungsvorschläge zu entwickeln und zu diskutieren.

Die Auswirkungen auf Natur und Landschaft in und um PV-Freiflächenanlagen sind durch ein fortwährendes **Monitoring** wissenschaftlich zu begleiten, um Anpassungen,

¹⁸ „Benachteiligte Gebiete“ sind die Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14.07.1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i. S. d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10.02.1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1).

zum Beispiel für die Pflegemaßnahmen, vorzunehmen. Die Ergebnisse des Monitorings sind der allgemeinen Öffentlichkeit transparent zur Verfügung zu stellen.